

Soldverordnung für die Feuerwehr Köniz

**15. Dezember 1999
mit Änderungen bis 28. November 2024**

Chronologie

Erlass

Beschluss des Gemeinderats vom 15. Dezember 1999; Inkrafttreten am 1. Januar 2000 (siehe Art. 20 der Verordnung).

Änderungen

Änderung vom 20. November 2002 (Art. 5, 15, 16); Inkrafttreten am 1. Januar 2003 (siehe GRB 741/02 vom 20. November 2002).

Änderung vom 4. Mai 2005 (Art. 5, 7, 9); Inkrafttreten am 1. Januar 2005 (siehe GRB 275/05 vom 4. Mai 2005).

Änderung vom 26. April 2006 (Bezeichnungen); Inkrafttreten am 1. Mai 2006 (siehe Art. 44 der Verwaltungsorganisationsverordnung vom 26. April 2006 und GRB 252/06 vom 26. April 2006).

Änderung vom 8. Juli 2009 (Art. 19) durch Verwaltungsorganisationsverordnung vom 8. Juli 2009; Inkrafttreten am 1. Januar 2010 (siehe Art. 47 der Verwaltungsorganisationsverordnung vom 8. Juli 2009).

Änderung vom 27. Juni 2012 (Art. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14a, 19); Inkrafttreten am 1. November 2012 (siehe GRB 389/12 vom 27. Juni 2012).

Änderung vom 22. November 2023 (Art. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14a, 16, 19); Inkrafttreten von Art. 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 am 1. November 2022, Inkrafttreten von Art. 12, 13, 14a, 16 und 19 am 1. November 2023 (siehe GRB 2023/617 vom 22. November 2023).

Änderung vom 28. November 2024 (Art. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 14a, 16, 19); Inkrafttreten am 1. Januar 2025 (siehe GRB 2024/607 vom 28. November 2024).

Inhaltsverzeichnis	Art.
I. Allgemeines	
Grundsatz	1
Verantwortung	2
II. Sold	
1. Abschnitt: Allgemeines	
Berechnung	3
Soldabrechnung	4
2. Abschnitt: Soldansätze	
Übungen/Inspektionen	5
Individueller Aufwand	6
Rapporte/Delegiertenversammlungen	7
Einsätze	8
Instruktion	9
Pikettendienst.....	10
III. Auslagenersatz	
Transporte	11
Reisen	12
Verpflegung/Unterkunft	13
Büromaterial/Drucksachen.....	14
IIIa. Kurspauschalen	
Kurspauschalen	14a
IV. Erwerbsausfallentschädigung	
Anspruch	15
Höhe	16
V. Rechtspflege	
Strittige Fälle	17
Rückerstattungspflicht.....	18
VI. Schlussbestimmungen	
Anpassung	19
Inkrafttreten.....	20

Der Gemeinderat von Köniz erlässt gestützt auf Art. 81 Ziff. 1 der Gemeindeordnung und auf Art. 29 Bst. g des Feuerwehrreglementes vom 25. Oktober 1999 folgende

Soldverordnung für die Feuerwehr Köniz¹

I. Allgemeines

Art. 1

Grundsatz Die Angehörigen der Feuerwehr Köniz haben für ihre Dienstleistungen Anspruch auf Sold.

Art. 2

Verantwortung Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin ist für die korrekte Handhabung der Soldverordnung verantwortlich.

II. Sold

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 3²

Berechnung 1 Übungen, Rapporte, Einsätze und persönliche Aufwendungen sind für jede einzelne Dienstleistung auf die nächste Viertelstunde aufzurunden. Bei einem Einsatz wird die erste Stunde voll berechnet, auch wenn der Einsatz weniger als eine Stunde dauerte.

2 Im Sold ist die Schuh- und Handschuhentschädigung inkludiert.

¹ Die Bezeichnungen sind im ganzen Erlass an die geltende Gemeindeorganisation angepasst (Verwaltungsorganisationsverordnung vom 8. Juli 2009).

² Fassung vom 28. November 2024

Art. 4

- Soldabrechnung
- 1 Die jeweiligen Rapport-/Übungs- und Einsatzleiter und -leiterinnen erstellen die Soldbelege und leiten diese an den Kommandanten oder die Kommandantin zum Visum weiter.
 - 2 Für Arbeiten ausserhalb von Rapporten, Übungen und Einsätzen führen die vom Kommando bezeichneten Funktionäre und Funktionärinnen eine persönliche Aufwandliste. Diese ist monatlich an den Kommandanten oder die Kommandantin zum Visum weiterzuleiten.
 - 3 Die Erstellung der Soldabrechnung ist Sache der zuständigen Stelle der Abteilung Sicherheit. Sie stellt alle notwendigen Hilfsformulare bereit.³

2. Abschnitt: Soldansätze**Art. 5⁴**

- Übungen
- Für Übungen gelten folgende Ansätze:
- Teilnahme an Übungen inkl. Retablieren pro Std. Fr. 25.00
 - Pflichtfahrten pro Std. Fr. 25.00
 - Teilnahme an Kursen der Amtsverbände pro Std. Fr. 25.00

Art. 6⁵

- Individueller Aufwand
- Für sämtliche Aufwendungen gemäss Art. 4 Abs. 2 gilt ein Soldansatz von pro Std. Fr. 25.00

Art. 7⁶

- Rapporte/
Delegierten-
versammlungen
- Für die Teilnahme an Rapporten und Delegiertenversammlungen gilt ein Soldansatz von: pro Std. Fr. 25.00

³ Fassung vom 28. November 2024

⁴ Fassung vom 28. November 2024

⁵ Fassung vom 28. November 2024

⁶ Fassung vom 28. November 2024

Art. 8⁷

Einsätze

Für Einsätze gelten folgende Soldansätze:

- Bekämpfung eines Schadenereignisses pro Std. Fr. 40.00
- Retablieren nach dem Einsatz pro Std. Fr. 40.00
- Brandwache nach dem Einsatz pro Std. Fr. 40.00
- Brandwache während und nach dem Ausbrennen von Kaminen durch den Kaminfeger pro Std. Fr. 40.00
- Ausrücken bei automatischen Alarmen pro Std. Fr. 40.00
- Einsätze zu Gunsten Dritter (Verkehrsdienst bei Anlässen, Hydrantenkontrolle etc.) pro Std. Fr. 40.00

Art. 9⁸

Instruktion

Für die Instruktion von Feuerwehrangehörigen ausserhalb der eigentlichen Funktion sowie für das Erteilen von Fahrstunden als Vorbereitung auf die Fahrprüfung Kategorie C1/ C1 118 gilt ein Soldansatz von

pro Std. Fr. 25.00

Art. 10⁹

Pikettdienst

1 Für das Leisten von Pikettdienst gelten folgende Soldansätze:

- Wochentagspikett pro Tag Fr. 40.00
- Samstags- / Sonntags- / Feiertagspikett pro Tag Fr. 120.00

2 Die Auszahlung erfolgt in ganzen Tagessätzen.

⁷ Fassung vom 28. November 2024

⁸ Fassung vom 28. November 2024

⁹ Fassung vom 28. November 2024

III. Auslagenersatz

Art. 11

Transporte

- 1 Halter und Halterinnen von privaten Motorfahrzeugen haben für den befohlenen Material- und Personentransport Anspruch auf folgenden Auslagenersatz¹⁰:
 - Personenwagen pro km Fr. 0.75¹¹
 - Traktoren gem. FAT Ansätze¹²
 - ...¹³
- 2 Innerhalb des Gemeindegebietes können die Kilometer geltend gemacht werden, wenn die Fahrten vom Kommandanten/von der Kommandantin oder vom Zugführer/von der Zugführerin oder vom Einsatzleiter/von der Einsatzleiterin befohlen werden und kein Feuerwehrfahrzeug zur Verfügung steht.¹⁴
- 3 Für dienstliche Fahrten ausserhalb des Gemeindegebietes können die Kilometer oder die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel (2. Klasse) geltend gemacht werden.
- 4 Mitglieder des Kommandos, der Ausbildungsorganisation sowie die Zugführer und Zugführerinnen und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen erhalten eine Kilometer-Pauschale von Fr. 25.00 pro Jahr für die innerhalb der Gemeinde gefahrenen Kilometer.¹⁵

Art. 12

Reisen

- 1 Absolventen und Absolventinnen von Ausbildungskursen haben Anspruch auf eine Reiseentschädigung, sofern kein feuerwehrinternes Dienstfahrzeug für die Reise verfügbar war, von pro Tag Fr. 22.00¹⁶
- 2 ...¹⁷

¹⁰ Fassung vom 28. November 2024

¹¹ Fassung vom 22. November 2023

¹² Fassung vom 27. Juni 2012

¹³ Aufgehoben am 27. Juni 2012

¹⁴ Fassung vom 28. November 2024

¹⁵ Fassung vom 28. November 2024

¹⁶ Fassung vom 28. November 2024

¹⁷ Aufgehoben am 28. November 2024

Art. 13¹⁸Verpflegung/
Unterkunft

- 1 Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Kursen, Rapporten oder Feuerwehranlässen haben, sofern die Verpflegungs- und Unterkunftskosten nicht vom Veranstalter getragen werden, Anspruch auf die Rückerstattung der tatsächlichen Kosten, höchstens aber Fr. 25.00 pro Hauptmahlzeit und höchstens eine Vergütung für eine Übernachtung inklusive Frühstück in einem Dreisternhotel, wenn die Übernachtung zwingend ist oder die Rückreise nicht zumutbar ist. Die Getränke und die übrigen Auslagen gehen zulasten der Kurs- oder Rapportteilnehmer und -teilnehmerinnen.
- 2 Allfällige Verpflegung während eines Ernstfalleinsatzes erfolgt in den ersten drei Stunden des Einsatzes auf Kosten der am Einsatz Teilnehmenden. Nach drei Stunden besteht der Anspruch auf die vom Einsatzleiter oder von der Einsatzleiterin angeordnete Verpflegung. Der Kommandant/die Kommandantin kann in Ausnahmesituationen bereits während den ersten drei Stunden eine Verpflegung anordnen.
- 3 ...
- 4 ...

Art. 14¹⁹Büromaterial/
Drucksachen

Büromaterial und Drucksachen werden von der Abteilung Sicherheit gemäss Katalog zur Verfügung gestellt.

IIIa. Kurspauschalen²⁰**Art. 14a**

Kurspauschalen

Für das Absolvieren von Feuerwehrausbildungskursen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern wird folgende Pauschale an die Kursteilnehmenden ausbezahlt:

Pro Tag Fr. 60.00

¹⁸ Fassung vom 28. November 2024

¹⁹ Fassung vom 28. November 2024

²⁰ Gliederungstitel und Artikel 14a Fassung vom 28. November 2024

IV. Erwerbsausfallentschädigung

Art. 15

Anspruch

- 1 Feuerwehrangehörige, welche einen Kurs besuchen, haben Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung.
- 2 Sofern der Kursbesuch nicht in der Freizeit erfolgt, kommt die Erwerbsausfallentschädigung auf Gesuch hin dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin in dem Ausmass zu, als er oder sie dem oder der Feuerwehrangehörigen für die Zeit des Kursbesuches Lohn ausrichtet.
- 3 Selbstständigerwerbenden wird die Erwerbsausfallentschädigung auf Gesuch hin direkt ausgerichtet.
- 4 Erwerbslosen wird die Erwerbsausfallentschädigung auf Gesuch hin direkt ausgerichtet, wenn die Erwerbslosigkeit nachgewiesen ist.

Art. 16²¹

Höhe

Die Erwerbsausfallentschädigung beträgt Fr. 200.00 pro Kurstag.

V. Rechtspflege

Art. 17

Strittige Fälle

- 1 Strittige Fälle sind der Direktion auf dem Dienstweg zum Entscheid zu unterbreiten.
- 2 Ist der oder die Feuerwehrangehörige mit dem Entscheid der Direktion nicht einverstanden, kann eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden.
- 3 Die Verfügungen der Direktion unterliegen der verwaltungsinternen Beschwerde an den Gemeinderat.
- 4 Im übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 18

Rückerstattungspflicht

Zu Unrecht bezogene Entschädigungen sind zurückzuerstatten.

²¹ Fassung vom 28. November 2024

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19²²

Anpassung

1 Die zuständige Stelle der Direktion Sicherheit und Liegenschaften überprüft die Ansätze periodisch hinsichtlich Teuerung und Angemessenheit und beantragt dem Gemeinderat die nötigen Änderungen.

2 ...

Art. 20

Inkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

2 Die Soldordnung vom 15. Januar 1997 mit Änderungen bis 8. Juli 1998 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Köniz, 15. Dezember 1999

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Henri Huber

Dr. iur. Nico H. Fleisch

²² Fassung vom 28. November 2024 (Absatz 2 wurde aufgehoben am 22. November 2023)